

**Beitragsordnung
der Karnevalsgemeinschaft
Saarlouis-Steinrausch e.V.
Faasend Rebellen**

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung basiert auf den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 28.08.2016 (Höhe der Mitgliedsbeiträge) und der Präsidiumssitzung vom 15.05.2022.
- (2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Das Präsidium legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge und Gebühren

Klasse	Beitragsart	Beitragshöhe
01	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder unter 20 Jahren)	39 € / Quartal
02	Aktives Mitglied	21 € / Quartal
03	Passives Mitglied (Bsp. Büttendredner, Husaren, Mamas & Papas, sonstige Mitglieder, die nicht aktiv tanzen)	15 € / Quartal
04	Aktives Kind	15 € / Quartal
05	Ehrenmitglieder	frei auf Antrag
10	Aufnahmegebühr	0 €
11	Nutzungsgebühr für vereinseigene Gardeuniform (alle Altersklassen)	40 € / Session
12	Nutzungsgebühr für vereinseigene Ausgehuniformen (Erwachsene)	40 € / Session
13	Nutzungsgebühr für vereinseigene Ausgehuniformen (Jugend)	20 € / Session
14	Nutzungsgebühr für Ausgehuniformen der Präsidiumsmitglieder	Beitragsfrei laut Beschluss der MV vom 19.09.2021

- (1) Mit dem Eintritt in die Ü-15 Garde wird für Mitglieder der Klasse 04 (Aktive Kind) der Beitrag der Klasse 02 (Aktives Mitglied) fällig.
- (2) Der Familienbeitrag umfasst maximal 2 Mitglieder über 21 Jahre und alle dem Haushalt angehörigen Familienmitglieder unter 21 Jahre. Mit dem 21. Lebensjahr wird eine eigenständige Mitgliedschaft erforderlich.
- (3) Änderungen über persönliche Daten sind schnellstmöglich dem Präsidium mitzuteilen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält Beiträge der ARAG-Sportversicherung des VSK.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA- Lastschriftverfahren jeweils am Quartalsanfang (1.1. – 1.4. – 1.7. – 1.10. eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen
- (2) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge selbstständig zum jeweiligen Quartalsbeginn.
- (3) Das Präsidium ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierzu kann das vom Präsidium festgelegte Budget aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.08.2014 genutzt werden.

§ 4 Vereinsaustritt

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft und der damit verbundene Widerruf der Einzugsermächtigung müssen dem Präsidium der KG Saarlouis-Steinrausch e.V. schriftlich mindestens 4 Wochen vor Quartalsende zugehen.